

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Festlegung der Leistungsbereiche für das Stichprobenverfahren mit Datenabgleich zur Datenvalidierung 2021 (Erfassungsjahr 2020) gemäß § 9 Absatz 4 QSKH-RL

Vom 2. Dezember 2020

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 9 Absatz 4 der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 den folgenden Leistungsbereich für das Stichprobenverfahren mit Datenabgleich zur Datenvalidierung 2021 zum Erfassungsjahr 2020 festgelegt:

- Implantierbare Defibrillatoren (Auswertungsmodul Implantierbare Defibrillatoren – Implantation und Implantierbare Defibrillatoren - Revision / Systemwechsel / Explantation), *indirektes Verfahren*

Dieser Beschluss wird ab dem 15. März 2021 auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott